

Verwaltungsgericht Weimar



* Verwaltungsgericht Weimar * Postfach 2448 * 99405 Weimar *




Unser Zeichen (Bitte stets angeben)
8 K 244/21 We


Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Durchwahl
452

Weimar
14.10.2021

Betr.: **Verwaltungsstreitsache**


gegen Landesärztekammer Thüringen
wegen Verfahren nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Sehr geehrte 

anliegenden Schriftsatz vom **13.10.2021** erhalten Sie zur Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung



Informationen zum Schutz personenbezogener Daten erhalten Sie auf unserer Internetseite unter www.vgwe.thueringen.de/datenschutz.
Auf Wunsch übersenden wir diese Information gern in Papierform.

Verwaltungsgericht Weimar
Jenaer Straße 2 a
99425 Weimar

Postanschrift: Verwaltungsgericht Weimar
Postfach 2448
99405 Weimar

Telefon: 03643/413-300
Telefax: 03643/413-333
<http://www.vgwe.thueringen.de>

Robert Hünicke Rechtsanwaltskanzlei

RA Robert Hünicke, Mittelmühlgasse 11, 99084 Erfurt

Verwaltungsgericht Weimar
Jenaer Straße 2a
99425 Weimar

per beA

Robert Hünicke, LL.M.
Rechtsanwalt und Fachanwalt für
Urheber- und Medienrecht

Mittelmühlgasse 11
99084 Erfurt

Telefon: +49 (0)361/ 657 098 - 44
Telefax: +49 (0)361/ 657 098 - 46

E-Mail: kanzlei@ra-rh.de
www.ra-rh.de

AZ: 136/21 RH09 rh

Erfurt, 13.10.2021

Az. 8 K 244/21 WE

In Sachen

█/ LAEK TH

duplizieren wir zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung auf den Schriftsatz des Klägers vom 12.08.2021 wie folgt:

Leider strotzt der Vortrag des Klägers erneut vor Unsachlichkeiten und nebulösen Andeutungen, die kaum einlassungsfähig sind. Außerdem verdreht der Kläger teilweise bewusst den Sachvortrag der Beklagten.

Die Beklagte beschränkt die Erwiderung auf den einlassungsfähigen Teil der Ausführungen des Klägers.

Die Beklagte hat ausführlich vorgetragen und unter Beweis gestellt, unter welchen Umständen der Zeuge Hesse die streitgegenständlichen Vorträge erstellt hat.

Soweit der Kläger auf § 43 UrhG verweist, kommt dieser in der streitgegenständlichen Angelegenheit nicht zur Anwendung.

Kontoverbindung: Deutsche Kreditbank Erfurt
Kontonummer: 1072011511

Finanzamt Erfurt
Steuer-Nummer

IBAN: DE34 1203 0000 1072 0115 11
BIC: BYLADEM 1001

151/155/78011

Im Übrigen hat sich der Gesetzgeber bewusst gegen einen originären Rechtserwerb in der Person des Arbeitgebers des Schöpfers entschieden hat (vgl. Amtl. Begr. BT-Drucks. IV/270, 277). Und auch bezüglich der Einräumung von Nutzungsrechten bei Arbeitnehmerschöpfungen ist trennscharf zu unterscheiden.

Richtig ist zwar, dass – vereinfacht gesagt -, ein angestellter Urheber seinem Arbeitgeber entsprechende Nutzungsrechte an seinen schöpferischen Leistungen schon mit Abschluss des Arbeitsvertrages überträgt. Einschränkunglos gilt dies allerdings nur bei sog. „Pflichtwerken“, also solchen, die der Arbeitnehmer in Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis geschaffen hat.

Soweit der Kläger hier Herrn Harald Brennecke mit den Worten zitiert:

„...Eine Erfüllung einer Verpflichtung aus einem Arbeits- oder Dienstverhältnis besteht auch, wenn das Werk in der Freizeit geschaffen wurde...“

sollte sich der Kläger, um die Tragweite dieses Zitats zu verstehen, nochmals den vollständigen Absatz der Erläuterungen von Herrn Brennecke zu Gemüte führen.

Denn dort (unter https://www.brennecke-rechtsanwaelte.de/Einfuehrung-ins-Urheberrecht---23---Der-Urheber-als-Arbeitnehmer_199504) heißt es:

*Zweitens ist zu beachten, dass § 43 UrhG nur für solche Werke gilt, die der Arbeitnehmer in Erfüllung seiner Verpflichtung aus einem Arbeits- oder Dienstverhältnisse geschaffen hat. **Entscheidend ist welche Tätigkeiten vereinbart wurden** [Hervorhebung durch den Unterzeichner]. Auch können arbeitsrechtliche Bestimmungen für die Verpflichtung entscheidend sein. (Fußnote) Werkvertragliche und freie Dienstverhältnisse fallen nicht unter diese Regelung. Die von § 43 UrhG erfassten Dienstverhältnisse beziehen sich auf öffentlich-rechtliche Dienst- und Treueverhältnisse von Beamten bzw. Angestellten und Arbeitern im öffentlichen Dienst. Ist der Arbeitnehmer aus dem Arbeitsvertrag verpflichtet, ein bestimmtes Werk zu erstellen, spricht man von einem Pflichtwerk. (Fußnote) Eine Erfüllung einer Verpflichtung aus einem Arbeits- oder Dienstverhältnis besteht auch, wenn das Werk in der Freizeit geschaffen wurde.*

Der Autor Brennecke behauptet selbstverständlich nicht, dass jedes in Freizeit geschaffene Werk eines Arbeitnehmers auch ein sog. „Pflichtwerk“ ist. Denn bei der Beurteilung dieser Frage stellt auch der Autor Brennecke im Einklang mit der absolut herrschenden Meinung darauf ab, dass es letztendlich nur auf den Inhalt der arbeitsvertraglichen Verpflichtung an-

kommt, ob also die Schaffung des Werkes auf einer arbeitsvertraglichen Verpflichtung des Schöpfers beruhte.

Bei dagegen sog. „freien Werken“, also solchen, die nicht in Erfüllung einer arbeitsvertraglichen Verpflichtung, sondern „nur bei Gelegenheit“ der Beschäftigung oder ganz außerhalb derselben geschaffen werden, existiert dieser „Automatismus“ der Rechteeinräumung schon dem Grunde nach nicht.

Wie bereits unter Beweisantritt vorgetragen, hat der Zeuge Hesse die streitgegenständlichen Werke in seiner Freizeit und **gerade nicht** in Erfüllung seiner arbeitsvertraglichen Pflichten gegenüber seinem ehemaligen Arbeitgeber, dem Gesundheitsamt Erfurt erstellt. Der Zeuge Hesse hatte gegenüber dem Gesundheitsamt Erfurt weder eine arbeits- bzw. dienstrechtliche Verpflichtung, diese Vorträge zu erstellen geschweige denn gegenüber Dritten zu halten. Entgegen der Auffassung des Klägers ist diese Tatsache auch substantiiert vorgetragen und unter Beweis gestellt worden. Soweit die Leistungen des Zeugen Hesse damit Urheberrechtsqualität aufweisen, stellen diese damit „freie Werke“ des Zeugen Hesse und gerade keine sog. Pflichtwerke dar.

Diskutiert – höchststrichterlich allerdings bislang nicht geklärt - wird mit Blick auf „freie Werke“ zwar eine ggfls. bestehende Anbietungspflicht des Arbeitnehmers (an seinen Arbeitgeber). Diese Frage stellt sich hier aber schon dem Grunde nach deshalb nicht, da der Zeuge Hesse zum einen zu der Beklagten weder in einem Arbeits- noch einem Dienstverhältnis stand bzw. steht und zum anderen das Gesundheitsamt Erfurt offensichtlich auch keine Nutzungsrechte an den Vorträgen des Zeugen Hesse geltend gemacht hat. Denn das Gesundheitsamt Erfurt hat den Kläger gerade nicht erklärt, dass es überhaupt einmal in Besitz der streitgegenständlichen Vorträge war. Auch das spricht dafür, dass der Zeuge Hesse keine arbeits- bzw. dienstvertragliche Verpflichtung gegenüber dem Gesundheitsamt Erfurt hatte, die streitgegenständlichen Vorträge zu erstellen.

Der Kläger verkennt auch, dass die Beklagte weder verpflichtet noch tatsächlich überhaupt in der Lage wäre, ihm eine „diese Nutzungsrechte ausschließende Vereinbarung“ vorzulegen. Denn die Beklagte hat (selbstverständlich) überhaupt keinen Einfluss auf die Rechtsbeziehung zwischen dem Gesundheitsamt Erfurt und dem Zeugen Hesse. Selbst wenn also der Zeuge Hesse dem Gesundheitsamt Erfurt entsprechende Nutzungsrechte an den streitge-

genständlichen Vorträgen eingeräumt hätte bzw. hätte einräumen müssen, ist nicht klar, warum der Kläger dann meint, diese „Nutzungsrechte“ gegenüber der Beklagten durchzusetzen bzw. durchsetzen zu können. Die Rechtsbeziehung zwischen der Beklagten und dem Zeugen Hesse ist gänzlich anderer und davon unabhängiger Natur.

Aus der Anlage K2 ist im Übrigen nicht erkennbar, dass das Gesundheitsamt Erfurt dem Kläger erklärt hat, dass die streitgegenständlichen Vorträge bei der Beklagten vorliegen. Das Gesundheitsamt Erfurt hat den Kläger schlicht an die Beklagte verwiesen.

Ausdrücklich bestritten wird die Behauptung des Klägers auf Seite 4, 1. Absatz S. 2 seines Schriftsatzes vom 12.08.2021, dass die Teilnehmerin an der streitgegenständlichen Fortbildung die streitgegenständlichen Vortragsunterlagen für amtsärztliche Impfberatungen verwendet.

Ausdrücklich bestritten wird auch, dass die streitgegenständlichen Vorträge noch auf der Fortbildungsplattform der Beklagten gespeichert sind.

Soweit der Kläger die Reichweite des ThürTG positiv – insbesondere gegenüber dem IFG des Bundes – hervorhebt, stellt sich ohnehin die Frage, inwieweit die Regelungen des ThürTG insoweit grundrechtskonform wären, sollten sie so zu verstehen sein, wie es allem Anschein nach der Kläger tut. Denn die bundesgesetzliche Regelung in § 6 IFG wonach:

„...Der Anspruch auf Informationszugang besteht nicht, soweit der Schutz geistigen Eigentums entgegensteht (Hervorhebung durch den Unterzeichner). Zugang zu Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen darf nur gewährt werden, soweit der Betroffene eingewilligt hat...“

kann schon dem Grunde nach nicht durch eine landesgesetzliche Regelung negiert werden (Art. 31 GG). Dies gilt unabhängig von der Frage der Grundrechtsfähigkeit der Beklagten, denn zumindest der Zeuge Hesse als Urheber der streitgegenständlichen Vorträge und damit direkt von dem Auskunftsanspruch Betroffenen ist selbstverständlich Grundrechtssubjekt. Wenn aber der Bundesgesetzgeber den Informationszugang des Einzelnen dort einschränkt, wo der Schutz des (bundesgesetzlich geregelten) geistigen Eigentums entgegensteht, kann sich der Landesgesetzgeber schon dem Grunde nach nicht über eine solche Erwägung des Bundesgesetzgebers hinwegsetzen und den Schutz des geistigen Eigentums, ohne Gesetzgebungskompetenz weiter einschränken.

Der Einwand des Klägers, dass bisher nicht klar sei, „*welchen Anspruch aus dem Urheberrecht die Beklagte bei sich oder Herrn Hesse überhaupt verletzt sieht*“, geht schon mit Blick auf die Darlegungen des Gerichts vom 13.04.2021 fehl. Das Gericht hat offensichtlich selbst Bedenken, Einsicht in die streitgegenständliche Vorträge zu nehmen, da das Werk dadurch offenbart werden müsste. Völlig zu Recht kommt nach Auffassung des Gerichts auch § 17 UrhG als möglicherweise beeinträchtigtes Urheberrecht in Betracht. Das Klagebegehren tangiert im Übrigen aber auch höchstwahrscheinlich das Vervielfältigungsrecht des Zeugen Hesse gem. § 16 UrhG. Denn der Kläger begehrt schließlich eine „Übersendung der Unterlagen zu den Vorträgen“, was zwangsläufig weitere Vervielfältigungshandlungen nach sich ziehen wird.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass der Kläger sich die von ihm begehrten Informationen durchaus auch aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann. So hält gerade das RKI auf seinen Internetseiten eine Vielzahl von Informationen gerade zur Masernimpfung vor, die ständig auf dem aktuellsten Stand gehalten werden. Selbst wenn es sich bei den streitgegenständlichen Vorträgen entgegen der hier vertretenen Auffassung um amtliche Informationen halten sollte, stünde dem Zugangsanspruch des Klägers § 13 Abs. 1 Nr. 3. ThürTG entgegen.

Letztendlich wäre die Erfüllung des vom Kläger behaupteten Zugangsanspruchs für die Beklagte auch mit einem immensen Arbeitsaufwand verbunden. Selbst wenn der Kläger ggfls. einen Zugangsanspruch zu einzelnen Folien haben sollte, müsste die Beklagte dann bezüglich jeglicher Folie zunächst eine Rechtklärung und - zum jetzigen Zeitpunkt vom Zeitaufwand gar nicht abschätzbar – ggfls. Schwärzungen vornehmen. In diesem Zusammenhang erlaubt sich die Beklagte einen Verweis auf eine Entscheidung des VG Düsseldorf, Urteil vom 14.05.2021 – 29 K 7636/18, das mit Blick auf den zu erwartenden, unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand den Informationszugang in der dort zu entscheidenden Sache ablehnte.

Nach allem ist die Klage abzuweisen.

Robert Hünicke
Rechtsanwalt
